

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung**  
**zwischen der**  
**Gemeinde Ascheberg**  
**und den**  
**Stadtwerken Plön**

Die Gemeinde Ascheberg  
vertreten durch den Bürgermeister Joachim Runge  
- Gemeinde Ascheberg -  
und

die Stadtwerke Plön, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön,  
vertreten durch den Vorstand Ingo Eitelbach  
- Stadtwerke Plön -

schließen auf der Grundlage von § 31 Abs. 8 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3 bis 6, 19, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278 u. S. 285), i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Ascheberg vom 14.07.2009 und der Stadtwerke Plön - Verwaltungsrat - vom 01.07.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön sowie mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 01.07.2009 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Ascheberg überträgt gem. § 31 Abs. 8 LWG den Stadtwerken Plön,

Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stadtwerke Plön /Stadtwerke), die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch: Aufgabenübertragung), soweit die Gemeinde Ascheberg im Sinne des § 31 LWG zur Schmutzwasserwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet (im Folgenden auch: Gemeindegebiet) verpflichtet ist. Die Aufgaben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht übertragen. Die Stadtwerke sind damit neuer Träger der Aufgabe der leitungsgebundenen zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der diesbezüglichen hoheitlichen Rechte und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handeln die Stadtwerke durch ihre Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat, als zuständige Behörden. Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 2) endet die zwischen der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Plön geschlossene Vereinbarung über die Reinigung der Schmutzwässer vom 18.12.2003.

- (2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde Ascheberg auf die Stadtwerke Plön ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht
- zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs.
  - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren
- (3) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören (Schmutzwasserkanalisation/ Abwasserbeseitigungsanlagen), von der Gemeinde Ascheberg auf die Stadtwerke Plön ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der Schmutzwasserkanalisation bezweckt die Eigentumsübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Grundstücke, auf denen die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst. Stattdessen verpflichtet sich die Gemeinde Ascheberg bereits im Rah-

men dieses Vertrages, den Stadtwerken Plön ein wirksames schuldrechtliches Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es den Stadtwerken Plön ermöglicht, ihre Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde Ascheberg ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - den Stadtwerken Plön in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2). Sie erlöschen im Falle der Beendigung des Aufgabenübertragungsvertrages; die Regelung des § 6 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Gemeinde Ascheberg und die Stadtwerke Plön (im Folgenden auch: Vertragsparteien) verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Abwasserbeseitigungsvermögens in dem gesonderten Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Das Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 01.08.2009) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Einzelheiten werden im gesondert abzuschließenden zivilrechtlichen Anlagenübertragungsvertrag festgelegt. Die Stadtwerke Plön leisten der Gemeinde Ascheberg einen Ausgleichsbeitrag für die Übertragung des Abwasserbeseitigungsvermögens in Höhe von 627.050 €.

- (5) Die Gemeinde Ascheberg verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Abwasserbeseitigungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerledigung für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufrecht zu erhalten und auf die Stadtwerke Plön übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Abwasserbeseitigungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde Ascheberg bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke Plön zu übertragen.

## § 2

### **Aufgabendurchführung**

- (1) Die Stadtwerke Plön regeln den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eigenes Satzungsrecht. Die von Seiten der Stadtwerke Plön festzulegenden Beiträge und Benutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) kalkuliert. Es wird zum 01.08.2009 eine gemeindeübergreifende Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung seitens der Stadtwerke Plön mit einheitlichen Beitrags- und Gebührensätzen geschaffen werden.
- (2) Die Gemeinde Ascheberg ist zur Zahlung von Beiträgen und Benutzungsgebühren an die Stadtwerke Plön im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 dieses Vertrages ist.
- (3) Die Stadtwerke Plön werden die übertragenen Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 3) jederzeit in einen ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten.

## § 3

### **Sondernutzungsrechte, Kostentragung**

- (1) Nach §§ 21 ff. StrWG gestattet die Gemeinde Ascheberg als Trägerin der Straßenbaulast den Stadtwerken Plön kostenfrei die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet (Sondernutzung).
- (2) Ändert die Gemeinde Ascheberg im Gemeindegebiet den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind etwaige Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde Ascheberg zu tragen.
- (3) Baumaßnahmen nach Absatz 2 sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

## § 4

### Mitwirkungsrechte, Einrichtung eines Beirates

- (1) Die Stadtwerke Plön und die Gemeinde Ascheberg verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadtwerke Plön werden die Gemeinde Ascheberg über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere sowohl für die gemäß KAG zu kalkulierenden Gebühren wie Beiträge als auch für Baumaßnahmen wie z. B. das Verlegen von Leitungen. Umgekehrt wird die Gemeinde Ascheberg die Stadtwerke Plön über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der zentralen Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung betreffend die Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 3, Unterabsatz 2, Satz 2. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne dieses Absatzes ist regelmäßig dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer geplanten Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner innerhalb von vier Wochen ab Unterrichtung eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 informieren die Stadtwerke Plön die Gemeinde Ascheberg mindestens einmal jährlich über den Betriebsablauf auf den Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 3) und über den Ablauf der Durchführung der Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Daten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, großer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet betreffen.
- (3) Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Abwasseranlagen der Stadtwerke Plön auf ihrem Gemeindegebiet zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (4) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 und 2 wird ein Beirat gebildet, der aus 3 Vertretern der Gemeinde Ascheberg und aus 2 Vertretern der Stadtwerke

Plön besteht. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gemeinde Ascheberg oder die Stadtwerke Plön es verlangen. Der Beirat hat das Recht, alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen (insbesondere die Gebührenkalkulation) einzuholen, die er als wichtig erachtet. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.

## § 5

### **Laufzeit, Kündigungsrecht, Auflösung**

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Laufzeit beginnt am 01.08.2009 und endet am 31.07.2039. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit in schriftlicher Form von der Gemeinde oder den Stadtwerken Plön gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit kann die Gemeinde Ascheberg diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag innerhalb der Fristen von § 31 Abs. 8 Satz 6, Abs. 6 Satz 3 LWG kündigen.
- (2) Die Gemeinde Ascheberg hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
  - a) die nachhaltige Schlechterfüllung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Plön im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde Ascheberg. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn die Stadtwerke Plön öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandeln,
  - b) die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Plön in eine privatrechtliche Rechtsform oder die Veräußerung von Anteilen an den Stadtwerken Plön an einen privaten Dritten. Als ein privater Dritter gilt nicht ein Dritter, der seinerseits zu 100 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten wird,
  - c) die nachträgliche Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Plön, die eine erneute Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den gesetzlichen Vorgaben ausschließen würden

- d) wiederholte Verstöße der Stadtwerke Plön gegen die der Gemeinde Ascheberg nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 zustehenden Rechte. Ein wiederholter Verstoß in diesem Sinne liegt vor, wenn die Stadtwerke Plön trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde Ascheberg erneut gegen eines der genannten Rechte verstoßen. Auf die Gleichartigkeit des Verstoßes kommt es hierbei nicht an.
- (3) Die Stadtwerke Plön können den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Ascheberg Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Plön im Gemeindegebiet unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Plön erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Ascheberg mit den Stadtwerken Plön Einvernehmen bezüglich der die Abwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat. Die Regelung dieses Absatzes 3 gilt auch hinsichtlich der Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 3, Unterabsatz 2, Satz 2.
- (4) Die außerordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit dem Rückfall der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf die Gemeinde Ascheberg (§ 6 Abs. 1 Satz 1) verbunden. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadtwerke Plön sind unabhängig der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Ascheberg unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde Ascheberg ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.
- (6) Im Gemeindegebiet gilt das bisherige die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regelnde Satzungsrecht der Gemeinde Ascheberg bis zum Erlass originären Satzungsrechts seitens der Stadtwerke Plön fort. Die Stadtwerke Plön planen, das erforderliche Satzungsrecht zum 01.08.2009 zu beschließen.

## § 6

**Folgen der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die darin auf die Stadtwerke Plön übergebenen hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zurück an die Gemeinde Ascheberg, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Es sollen aber Vereinbarungen über die (zivilrechtliche) Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde Ascheberg ihre Abwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die Rückübertragung des Anlagevermögens entsprechend der Grundsätze der Übertragung auf die Stadtwerke Plön nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität vorzunehmen. Näheres regelt der abzuschließende Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet auf die Stadtwerke Plön.

## § 7

**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

Ascheberg den, 18.08.2009

Für die Gemeinde Ascheberg



Runge  
Bürgermeister

Für die Stadtwerke Plön

Anstalt öffentlichen Rechts -



Eitelbach  
Vorstand

Paustian  
Verwaltungsratsvorsitzender